



SPS-Fachkraft

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur SPS-Fachkraft

Die Auf der Grundlage der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 1993 und der Vollversammlung vom 16. November 1993 erlässt die Handwerkskammer Reutlingen als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 91, 106 Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der Technik mit speicherprogrammierbaren Steuerungen (SPS) ausführen zu können.
2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „SPS-Fachkraft“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zuzulassen
 - a. Wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
 - b. Abweichend von Ziffer 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

1. Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
2. Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
3. Im fachpraktischen Teil sind 2 der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die noch Nummer 2, auszuführen.
 - a. Handhabung eines Programmiergerätes
 - b. Erstellen, Ändern oder Ergänzen eines Programmes mit folgenden Kriterien:
 - Zeitfunktionen
 - Zählfunktionen
 - Transferfunktionen
 - c. Sonderfunktionen:
 - Not-Aus
 - Start
 - Wiederanlauf
 - d. Fehlersuche
 - e. Dokumentation
4. Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
 - Grundlagen der Datenverarbeitung
 - Schaltungstechnik
 - Programmfunctionen
 - Fachbezogene Vorschriften
5. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 6 Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als 2 Stunden dauern.

§4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Februar 1976 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 7. Dezember 1993 - Aktenzeichen 1114233.62/5 - genehmigt und in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ (DHZ) Nr. 19/1994 vom 14. Oktober 1994 veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Reutlingen, den 14. Oktober 1994
Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet
Günther Hecht
Präsident

Dienstsiegel

gezeichnet
Roland Haaß
Hauptgeschäftsführer

Diese Besonderen Rechtsvorschriften gelten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Regelungen auf Landes- oder gundesebene in Kraft treten.